

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Dortmund - Wickede

vom 20.06.2017

Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund - Wickede

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	293,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	812,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.462,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	975,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.316,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.786,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.950,00	Euro
b) Urnenbeisetzung 2-stellige Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.170,00	Euro
c) Urnenbeisetzung 4-stellige Grabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.380,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	65,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 2-stellige Grabstätte/Jahr	39,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung 4-stellige Grabstätte/Jahr	46,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.207,50	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.554,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	87,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	38,25	Euro

**§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

– Entfällt –

**§ 6
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	304,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	304,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	668,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	364,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle	192,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer (incl. Kühleinrichtung)	137,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.820,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.184,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	788,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.517,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.517,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	424,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	304,00	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	668,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	364,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales incl. jährlicher Prüfung der Standsicherheit	99,00	Euro
------------	--	-------	------

(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	55,00	Euro
------------	--	-------	------

(3)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	55,00	Euro
------------	--	-------	------

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.04.2014.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 28.04.2014 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.04.2014 außer Kraft.

Dortmund, den 20. Juni 2017

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde
Dortmund-Wickede

Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen
- Das Landeskirchenamt -

Az.: 723.02-2529
Bielefeld, den 24.07.2017

Staatsaufsichtlich genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 48.4-11
Arnsberg, den 21.08.2017